

Zweite Änderungsordnung zur Studienordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual vom 09. September 2014 (VBl. Der EAH Jena Nr. 41 vom September 2014, S. 116 ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 1 Abs. 1 und allen folgenden Passagen wird „und Entbindungspfleger“ gestrichen.

2. In § 2 wird der bisherige Satz gestrichen und durch den Satz „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.

3. In § 3 wird unter Nr. 1 eine neue Nr. 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Studiengang: Der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG“.

Alle weiteren Nummern erhalten die nachfolgende Zahl.

4. In § 3 Nr. 8 wird das Wort „vom“ gestrichen und durch „von der bzw. dem“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „ausbildungsintegrierend“ durch das Wort „primärqualifizierend“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 2, Anstrich 3 wird das Wort „Familie“ gestrichen und nach „Wochenbett“ das Wort „Stillzeit“ ergänzt.

7. In § 4, Absatz 2, Anstrich 5 wird die Textpassage „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“ durch folgende Textpassage ersetzt:
„Mitarbeit in Forschungsprojekten“.

8. In § 4, Absatz 2, Anstrich 6 wird nach „Gesundheitsförderung“ „und Prävention“ ergänzt.

9. In § 6 Abs. 1 wird die Passage „60 bzw. 63“ durch den Passus „§§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5, 70 Abs. 1 oder 2“ ersetzt.

10. In § 8 Abs. 1 wird nach „Studienbewerber“ „die Studienbewerberin“ ergänzt und nach „zum“ das Wort „zur“.

11. In § 11 wird im Studienplan unter dem Punkt 3. Semester nach „Hebammenkunde II“ „Teil 1“ gestrichen, unter Punkt 4. Semester nach „Hebammenkunde IV“ „Teil 2“ gestrichen, unter Punkt 5. Semester „in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „für Gesundheitsberufe – Teil 1“, unter Punkt 7. Semester „Hebammenkunde IX“ geändert in „Wahlpflichtmodul 1“ und „Hebammenwissenschaft entwickeln“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“, unter Punkt 8. Semester „Wahlpflichtmodul 1“ geändert in „Hebammenkunde IX“.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift wird die Passage „, Sonderstudienplan“ angefügt.

b. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt: „(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.“

c. Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

d. Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Auf-

enthaltet an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird in „§ 14 Anwesenheitspflicht“ geändert.

b) Dem bisherigen Text wird die Kennzeichnung „(1)“ vorangestellt.

c) Folgende Inhalte werden ergänzt:

(2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 11 Abs.1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weisen Studierende eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit

§§ 3 Abs. 2, 7 Abs.3 PflegeZG nach, so ist ihre Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

14. Hinter § 14 wird ein neuer § 15 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 15 Teilzeitstudium

Der Studiengang ist nicht teilzeitfähig.“

15. §§ 15 bis 16 werden zu §§ 16 bis 17.

16. In § 16 wird die Zahl 50 durch die Zahl 56 ersetzt.

17. In der Anlage 1 wird in der Überschrift das Wort „ausbildungsintegrierenden“ gestrichen und durch „primärqualifizierenden“ ersetzt.

18. In der Anlage 1 wird im 5. Semester das Modul „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ geändert.

19. In der Anlage 1 wird im 7. Semester das Modul „Hebammenkunde IX“ geändert in „Wahlpflichtmodul 1“ und das Modul „Hebammenwissenschaft entwickeln“ in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

20. In der Anlage 1 wird im 8. Semester das Modul „Wahlpflichtmodul 1“ geändert in „Hebammenkunde IX“ und die Anzahl der ECTS im Wahlpflichtmodul 2 von 10 geändert in 5.

21. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule

Zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende zweite Änderungsordnung zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual vom 09. September 2014 (VBl. der EAH Jena Nr. 41 vom September 2014, S. 126ff).

Der Rat des Fachbereichs Gesundheit und Pflege der Hochschule hat am 10. Juli 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 25.09.2019 die Änderungsordnung genehmigt.

1. In § 2 wird der bisherige Satz gestrichen und durch den Satz „Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 1 wird unter Nr. 2 eine neue Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen

Alle folgenden Nummern erhalten die nachfolgende Zahl.

3. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird „Prüfer“ ersetzt durch „Prüfende“, „Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“, „Mitarbeiter“ durch „Mitarbeitende“

4. In § 3 Abs. 1 Nr. 8 wird die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 9 wird „Beisitzer“ ersetzt durch „Beisitzende“ und die Zahl 13 durch die Zahl 8.

6. Nach § 4 wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „§ 5 „Zweck der Prüfung:
Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte“.

7. Die §§ 5 und 6 werden zu 6 und 7.

8. Nach § 7 wird ein neuer § 8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 8 „Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen:

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe von Abs. 1 angerechnet werden. Dies gilt auch für freiwillige Praktika. Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist gemäß § 54 (10) des ThürHG bis zu 50% der Studieninhalte möglich.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.“

9. Die §§ 7 bis 21 werden zu 9 bis 23.

10. In § 9 Abs. 2 a) wird nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“, nach „einer“ „bzw. „eine“, nach „Vorsitzender“ „bzw. Vorsitzende“, nach „Stellvertreter“ „bzw. eine Stellvertreterin“ und nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“ eingefügt.

11. In § 9 Abs. 3 wird nach „auf Vorschlag des“ „bzw. der“ eingefügt.

12. In § 9 Abs. 4 wird nach „Vorsitzenden“ „bzw. die Vorsitzende“ eingefügt.

13. In § 9 Abs. 5 wird nach „dem“ „bzw. der“ eingefügt.

14. In § 9 Abs. 6 wird statt „Der Vorsitzende“ „Der bzw. die Vorsitzende“, nach „seinem“ „bzw. seiner“ und nach „Er“ „bzw. sie“ eingefügt.

15. In § 9 Abs. 7 wird nach „Professoren“ „bzw. Professorinnen“, nach „Prüfer“ „bzw. zur Prüferin“ und nach „des“ „bzw. der“ eingefügt und die Zahl 21 durch die Zahl 22 ersetzt.

16. In § 9 Abs. 9 wird im ersten Anstrich statt „Prüfer und Beisitzer“ „Prüfenden und Beisitzenden“ eingefügt.

17. In § 10 Abs. 1 wird nach „Dekan“ „bzw. der Dekanin“ eingefügt.

18. In § 11 wird „Prüfer und Beisitzer“ bzw. „Prüfern und Beisitzern“ gestrichen und „Prüfende und Beisitzende“ eingefügt. In Abs. 2 wird hinter „Professoren“ „bzw. Professorinnen“ eingefügt und die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

19. In § 12 wird hinter „Modul des“ „Studiengangs Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“, hinter „Modulkoordinator“ „bzw. eine Modulkoordinatorin“ und hinter „Dieser“ „bzw. diese“ ergänzt.

20. In § 13 Abs. 1 wird hinter „Prüfungskandidaten“ „bzw. der Prüfungskandidatin“ und hinter „der“ „bzw. die“ ergänzt und ein neuer Absatz 5 angefügt: „(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.“

21. § 16 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl 8 durch die Zahl 10 ersetzt. In Satz 6 wird nach „kann der“ „bzw. die“ eingefügt.

b. In Absatz 3 wird ein neuer Anstrich 6 angefügt: „- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 15 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.“

c. Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.“ Die Absätze 4 und 5 werden zu 5 und 6.

22. In § 17 wird „Rektorin“ geändert in „Präsidentin bzw. dem Präsidenten“.

23. In § 18 Abs. 1 wird nach „ob der“ „bzw. die“ eingefügt und die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

24. In § 18 Abs. 2 wird hinter „sind der“ „bzw. die“, hinter „diesem“ bzw. „dieser“, hinter „Person des“ „bzw. der“ eingefügt.

25. In § 18 Abs. 5 wird hinter „einem“ „bzw. einer“ eingefügt und die Wort „Prüfer“ bzw. „Prüfern“ gestrichen und durch „Prüfenden“ ersetzt. Der Satz „Mindestens ein Prüfer soll dabei ein Professor sein“ wird durch „Mindestens ein bzw. eine Prüfende soll dabei eine Professorin bzw. ein Professor sein“ ersetzt.

26. In § 19 Abs. 2 wird „zwei Prüfern“ durch „zwei Prüfenden“, „einem Prüfer“ durch „einem bzw. einer Prüfenden“ ersetzt, hinter „Beisitzer“ „bzw. sachkundigen Beisitzerin“ eingefügt und die Zahl 9 durch die Zahl 11 ersetzt.

27. In § 19 Abs. 3 wird hinter „Kandidat“ „bzw. Kandidatin“ eingefügt.

28. In § 19 Abs. 5 wird „Prüfer“ durch „bzw. von der Prüfenden“ und „Zuhörer“ durch „Zuhörende“ ersetzt und hinter Prüfungskandidat „bzw. die Prüfungskandidatin“ eingefügt.

29. In § 19 Abs. 6 wird hinter „auch der“ „bzw. die“ ergänzt.

30. In § 20 Abs. 1 wird „Prüfern“ ersetzt durch „Prüfenden“.

31. In § 21 Abs. 2 wird die Zahl 16 durch die Zahl 18 ersetzt.

32. In § 21 Abs. 5 wird hinter „Kandidaten“ „bzw. der Kandidatin“ ergänzt.

33. In § 22 wird in Satz 2 hinter „Katalog der im“ „siebten und“ ergänzt.

34. In § 23 Absatz 1 wird in Satz 2 hinter „der“ „bzw. die“ eingefügt.

35. In § 23 Abs. 2 wird hinter „Modulprüfungen“ „bis einschließlich des 5. Semesters“ eingefügt.

36. In § 23 Abs. 3 wird „Prüfer“ durch „Prüfende“, die Zahl 7 durch die Zahl 8 und die Zahl 48 durch die Zahl 54 ersetzt.

37. In § 23 Abs. 5 a) wird hinter „Modulprüfungen“ „bis einschließlich denen des 5. Semesters“ ergänzt.

38. In § 23 Abs. 5 b) wird „Gesundheits- und Krankenpfleger“ durch „Hebammen“ ersetzt.

39. In § 23 Abs. 5 c) wird hinter „Bewerbers“ „bzw. der Bewerberin“ und hinter „er“ „bzw. sie“.

40. In § 23 Abs. 9 wird „Prüfern“ und „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt, hinter „Betreuer“ „bzw. Betreuerin“ und hinter „einen“ „bzw. eine“ eingefügt.

41. In § 23 Abs. 9 wird „Zweitprüfer“ durch „Zweitprüfenden“, „Prüfer“ durch „Prüfende“ ersetzt und in Satz 3 hinter „ein“ „bzw. eine“ eingefügt.

42. Es wird ein zusätzlicher Paragraph „§ 24 Kolloquium“ eingefügt mit folgendem Inhalt:

(1) Im Kolloquium soll der Prüfling die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit eingereicht wurde. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. Mindestens einer bzw. eine muss ein Professor bzw. eine Professorin, in der Regel der Betreuer bzw. die Betreuerin der Bachelorarbeit,

sein. Der Prüfling kann dem Prüfungsausschuss einen Prüfer bzw. eine Prüferin oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 20 und höchstens 40 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 19 Absatz 5 und 6 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

43. Die §§ 22 bis 35 werden zu 25 bis 38.

44. § 26 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„1. der Prüfling zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn der Prüfling von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist der Prüfling, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Prüfling auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vervollendung des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Studierende, auf die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, sind berechtigt, nach Beginn der Prüfung ihren Verzicht auf den Schutz des MuSchG

nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

45. In § 26 Abs. 2 Satz 1 wird hinter „kann von dem“ „bzw. der“ ergänzt und „Prüfer“ durch „Prüfenden“ ersetzt.

46. In § 26 Abs. 3 wird „vom Prüfer“ durch „von dem bzw. der Prüfenden“ ersetzt.

47. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird hinter „Vertreter“ „bzw. seine gesetzliche Vertreterin“ ergänzt. In Satz 2 wird hinter „für die der“ „bzw. die“, hinter „für sein“ „bzw. ihr“ ergänzt.

48. In § 31 Abs. 1 Satz 3 wird hinter „auf Antrag des“ „bzw. der“ ergänzt.

49. In § 31 Abs. 2 wird hinter „Dekan“ „bzw. der Dekanin“, hinter „Vorsitzendem“ „bzw. der Vorsitzenden“ ergänzt.

50. In § 31 Abs. 3 wird „Rektorin“ ergänzt durch „Präsidentin bzw. dem Präsidenten“.

51. In § 32 Abs. 3 wird hinter „Anspruch des“ „bzw. der“ ergänzt.

52. In § 32 Abs. 4 wird die Zahl 17 durch die Zahl 19 ersetzt.

53. In § 33 Abs. 1 wird hinter „wenn er“ „bzw. sie“ ergänzt und die Zahl 29 durch die Zahl 32 ersetzt.

54. In § 33 Abs. 3 wird hinter „ihm“ „bzw. ihr“ ergänzt.

55. In § 34 Abs. 1 wird die Zahl 23 durch die Zahl 26 ersetzt.

56. In § 34 Abs. 5 wird die Zahl 18 durch die Zahl 20 ersetzt.

57. In § 36 Abs. 2 wird hinter „Präsidenten“ „bzw. bei der Präsidentin“ ergänzt.

58. In § 36 Abs. 3 wird hinter „Präsidenten „bzw. die Präsidentin“ und hinter „Dieser“ „bzw. diese“ ergänzt.

59. Das Bachelor-Zeugnis wird wie folgt geändert:
a. Forschung in Pflege und Hebammenkunde wird zu Forschung in den Gesundheitsberufen – Teil 1 (Research in Health Care Professions – Part I)
b. Hebammenwissenschaft entwickeln wird zu Forschung in den Gesundheitsberufen – Teil 2 (Research in Health Care Professions – Part II)

60. Anlage V Diploma Supplement wird wie folgt geändert:

a. In Punkt 4.2 wird der Aufzählungspunkt „die Konzeption, Planung, Durchführung und Evaluation von eigenen Forschungsprojekten“/“The conception, planning, implementation and evaluation of research projects“ durch „Mitarbeit in Forschungsprojekten“/“support in research projects“ ersetzt.

b. Als Punkt 6.1. wird der Punkt „Anrechnung hochschulischer und außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“/„Credits for learning achievements gained outside of the programme“ ergänzt.

c. Die Punkte 6.1 und 6.2 werden zu 6.2 und 6.3.

61. Das Diploma Supplement (englische Version) wird wie folgt geändert:

Unter 6.1.wird „Pflege Dual“ ersetzt durch „Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“.

62. Im Prüfungsplan wird GP.1.105 „Forschung in Pflege und Hebammenkunde“ geändert in „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 1“ und GP.1.310 „Hebammenwissenschaft“ geändert in GP.1.105 „Forschung für Gesundheitsberufe – Teil 2“.

63. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 30.08.2019

Prof. Dr. Barbara Baumgärtner
Dekanin des Fachbereichs Gesundheit und Pflege

Jena, 25.09.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule